

in dem vorliegenden Falle Privatbetheiligte nicht vorhanden, so würde es daher zur Einleitung der Untersuchung nach Art. 321 und 311, und damit diese von den Gerichten, im Gegensatz zu der Disciplinarbehörde geführt werde, eines bestimmten und ausdrücklich hierauf gerichteten Antrages bedürfen.

Wenn aber hiernach auch die Möglichkeit, zur Einleitung einer Criminaluntersuchung in der fraglichen Angelegenheit zu gelangen, im Allgemeinen sich nicht in Abrede stellen lasse, so fehle es doch zu der wirklichen Einleitung einer solchen, als worauf im Voraus aufmerksam zu machen sei, zur Zeit an den nothwendigen factischen Grundlagen. Zwar sei nicht nachgewiesen, daß, wie nach Bl. 48 flg. der Acten von dem apostolischen Vikar versichert worden sei, gerade der h. Ignatius von Loyola und der h. Franciscus Xaverius die Schutzheiligen seines resp. Bruders und Vaters gewesen seien, und selbst die Richtigkeit dieses Anführens vorausgesetzt, könne es auffallend erscheinen, daß Man sich bei der Weihe des Altars nicht mit dem Schutzheiligen des Stifters der Kirche begnügt, sondern demselben einen zweiten zugesellt habe, welcher zu der Kirche in Annaberg in einer ähnlichen Beziehung nicht stehe und dessen Hinzugesellung daher geeignet gewesen sei, auch in der Wahl des Ersteren nicht so wohl die demselben eigenthümliche Beziehung zu der Annaberger Kirche, als vielmehr die Beiden gemeinschaftliche Beziehung zum Jesuitenorden hervortreten zu lassen.

Ferner könne man darüber, ob wirklich die in das Blatt des Altartisches eingesezte Tafel, deren Inhalt und Schluß seiner Natur nach zur Kenntnißnahme der Gemeinde bestimmt zu sein scheine, auf eine heimliche Weise angebracht worden sei, wie von den Petenten angeführt werde, — obgleich anderwärts den betheiligten Klerikern nach Bltt. 68 Act. gerade die Veröffentlichung derselben zum Vorwurfe gemacht worden zu sein scheine — sowie über die Wahl eines Kirchensiegels, dessen Emblem für das des Jesuitenordens gehalten werde, eine nähere Aufklärung wünschen, wogegen die Wahl der, der Kirche selbst gegebenen Symbole, des heiligen Kreuzes und der Jungfrau Maria, in der allgemeinen christlichen und resp. katholischen Bedeutung dieser Symbole von selbst ihre Erklärung zu finden scheine und mit den supponirten jesuitischen Bestrebungen nur negativ, als denselben nicht widersprechend, in Verbindung gebracht werden könne. Allein, wie schon in dem Aufsatze Bltt. 53 Act. auseinandergesetzt worden, daß aus der Weihe des Altars, ja selbst der Kirche, noch keineswegs gefolgert werden könne, daß hierdurch der Gesellschaft Jesu ein Recht auf diese Kirche und die an derselben zu besetzenden Stellen eingeräumt worden sei, so ließen sich alle diese Umstände, wenn Man aus dem Zusammentreffen derselben auf eine Absichtlichkeit schließen könne, ebensowohl als Manifestationen einer dem Jesuitenorden geneigten Gesinnung betrachten, welche nach Obigem an und für sich kein Gegenstand der Bestrafung sei, und zu welcher Man von dem Standpunkte des katholischen Klerus gelangen könne, ohne die sämtlichen Grundsätze und Maximen jenes Ordens zu billigen und ohne die mit den Grundsätzen der katholischen Kirche übereinstimmenden Zwecke desselben — möglichste Verbreitung der katholischen Lehre und Bekämpfung davon abweichender kirchlicher Systeme — auf anderem als verfassungsmäßigem Wege befördern zu wollen. Hieraus auf die Existenz derjenigen Handlungen zu schließen, welche nach Obigem strafbar sein würden, werde eben so voreilig, als die Einleitung einer Untersuchung wegen solcher bloß supponirter Vergehungen rechtswidrig sein. Auch die Petenten schienen die vorliegenden Thatfachen zu einem solchen Schlusse nicht für ausreichend zu halten, indem sie